

Im Jugendraum bis zu 1 vollbeschäftigten Mitarbeiter/in oder mehrere Mitarbeiter/innen bis zu 40 Stunden wöchentlich.
Bei Unterschreitung der Vorgaben reduziert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

2.2.3.2. Gefördert werden Stätten der offenen Jugendarbeit, die von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe unterhalten werden. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im öffentlichen Dienst. Grundlage für die Bemessung von Zuwendungen sind die aufgrund des Tarifvertrages entstehenden Personalausgaben und Arbeitgeberanteile, höchstens jedoch 2.000 DM je vollbeschäftigter Fachkraft und Monat. Bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen darf der festgesetzte Satz einer vollbeschäftigten hauptamtlichen Fachkraft nicht überschritten werden.

Es können gefördert werden:

Im Jugendfreizeithaus bis zu 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen oder mehrere Mitarbeiter/innen bis zu 120 Stunden wöchentlich.

Im Jugendclub bis zu 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen oder mehrere Mitarbeiter/innen bis zu 80 Stunden wöchentlich.

Im Jugendraum bis zu 1 vollbeschäftigten Mitarbeiter/in oder mehrere Mitarbeiter/innen bis zu 40 Stunden wöchentlich.

Bei Unterschreitung der Vorgaben reduziert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2000 in Kraft.

Die Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 5 Nr. 14 vom 28. Juni 1995 mit der 1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 6 Nr. 42 vom 21. Nov. 1996 und der 2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 7 Nr. 15 vom 30. Juli 1997 tritt am 31. 12. 1999 außer Kraft.

Jörg Hellmuth
Landrat

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal - Straßensondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatsstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBL. LSA 1999 S. 152), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 04. 1994 (BGBl. I S. 854) und den §§ 2 Abs. 2, 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01. 1995 (GVBL. LSA S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung vom 18. 04. 1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 32 vom 12. 09. 1996, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Stendal vom 18. 04. 1994 wird wie folgt geändert:

a. § 6 Abs. 4 b entfällt.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60b, 68 und 69 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über das öffentliche Interesse von festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Oberbürgermeister nach Bestätigung im Kulturausschuss. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.“

c. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„a. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.“

b. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats im voraus fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im voraus ist zulässig.“

2. Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 18.04.1994 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt einheitlich 25,00 DM.“

b. Der Gebührentarif wird in den Tarifstellen 1.6, 2.1 und 3.1 geändert. Gleichzeitig entfällt die Spalte Mindestgebühr im gesamten Gebührentarif. Die Tarifstellen 1.6, 2.1 und 3.1 erhalten folgende Fassung:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in DM
1.6	Warenauslagen pro qm je Tag	0,75
2.1	Bauräume, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro qm je Woche	1,50
3.1	Plakate und Werbung pro qm je Woche	7,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2000 in Kraft.

Stendal, den 13. 12. 1999

Dr. Stephan
Oberbürgermeister



SATZUNG Über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatsstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 13. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Stendal entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,

- b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
- wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

- 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 - 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 - 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 - 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 - 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 - 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - 6. die Gehwege,
 - 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - 13. die Herrichtung der Grünanlagen,
 - 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
 - 1. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 - 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 - 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4-a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschöß je Nutzungsebene,
 5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschöß,
 6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
 8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
 9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

**§ 9
Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebietes nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 50 % in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 - (1) für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
 - (2) Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

**§ 10
Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,

- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

**§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (6) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (7) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßennrinnen, die Straßeneinfläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (8) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (9) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

**§ 12
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

**§ 13
Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauerichtig-

te beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 20.03.1991 außer Kraft.

Stendal, den 13. 12.1999



Stephan
Oberbürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindereinrichtungen der Stadt Stendal

- Kindereinrichtungsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA, S. 152), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. 04. 1999 (GVBl. LSA, S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 13. 12. 1999 die folgende Kindereinrichtungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Kindereinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Die gesetzlichen Vertreter der in den Kindereinrichtungen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner).

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Kinderbetreuungsvertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum (1 Kalenderjahr) festgelegt werden und der den Gebührenschriftführern bekannt zu machen ist.
3. Die Gebührenschrift wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren müssen bis zum 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Elternbeiträge

Die Stadt Stendal erhebt für die Benutzung der Kindereinrichtungen monatlich Gebühren (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge werden für den Zeitraum von nur 11 Monaten erhoben, vorausgesetzt das Kind besucht während der Schließzeit der Einrichtung keine andere Kindertagesstätte. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite, dritte und jedes weitere Kind, wenn diese eine Kindertagesstätte in der Stadt Stendal besuchen.

Kinderbetreuungsgebührensätze:

Kinder von 0 - 3 Jahren	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ganztags (bis 10 Std. tgl.)	240,00 DM	200,00 DM	160,00 DM
1/2-tags (bis 8 Std. tgl.)	210,00 DM	170,00 DM	130,00 DM
1/3-tags (bis 5 Std. tgl.)	145,00 DM	105,00 DM	65,00 DM
Kinder vom 4. Lebensjahr			
ganztags (bis 10 Std. tgl.)	210,00 DM	170,00 DM	130,00 DM
1/2-tags (bis 8 Std. tgl.)	180,00 DM	140,00 DM	110,00 DM
1/3-tags (bis 5 Std. tgl.)	125,00 DM	85,00 DM	45,00 DM
Hortbeitrag	100,00 DM	80,00 DM	60,00 DM

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Stendal“ - Kindereinrichtungsgebührensatzung - vom 02.02.98 außer Kraft.

Stendal, 13.12.99



Stephan
Dr. Stephan
Oberbürgermeister

Stadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

**Bekanntmachung der Stadt Stendal
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung
zum Ausbau der Grindbucht innerhalb der B-Plangrenzen
des Bebauungsplans Nr. 5.91**

Die Entwurfsplanung zum Neubau der Straße Grindbucht in Stendal, beginnend von der Aufweitung Haferbreiter Weg/Grindbucht über den Kreuzungsbereich Grindbucht/Gartenweg in nördlicher Richtung in einer Länge von ca. 260,00 m liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 10. 01. 2000 - 10. 02. 2000 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

- Dienstag 9.00-16.00 Uhr sowie
- Donnerstag 9.00-17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 29. Dezember 1999

Stephan
Dr. Stephan
Oberbürgermeister

**Hauptsatzung
der Gemeinde Nitzow**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Punkt 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Nitzow in seiner Sitzung am 29. 09. 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG DER HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Nitzow. Nitzow ist Gemeinde im Landkreis Stendal.
- (2) Die Führung des Schriftverkehrs erfolgt unter dem Kopfbogen: Verwaltungsgemeinschaft Havelberg Leiter der Verwaltungsgemeinschaft - Im